

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.20192
2. Ersatzbekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“2
3. Bekanntmachungsanordnung zur Ersatzbekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“3
4. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“3
5. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“5
6. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ketzin/Havel5
7. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“6

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

8. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin/Havel7
9. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow7
10. Impressum8

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2019 gefasst:

Beschluss zur Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 26.05.2019
Beschluss-Nr.: 147-09/2019

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt
Beschluss-Nr.: 148-09/2019

Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung über den Rückbau des Bahnüberganges an der L86
Beschluss-Nr.: 149-09/2019

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“
Beschluss-Nr.: 150-09/2019

Beschluss zur nachträglichen Zustimmung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord“ für die Sanierung eines Wochenendhauses sowie die Pflasterung von Stellplätzen
Beschluss-Nr.: 151-09/2019

Beschluss zur Nutzungsvereinbarung für das Strandbad für eine private Veranstaltung
Beschluss-Nr.: 152-09/2019

Beschluss zum Mietvertrag und Betreuungsvertrag Museum Tremmen
Beschluss-Nr.: 153-09/2019

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstück 116 mit einer Größe von ca. 18 m²
Beschluss-Nr.: 154-09/2019

Beschluss zum Ankauf der Teilfläche des Weges „An der Havel“, Flur 1, Flurstücke 999 und 1002 in der Gemarkung Ketzin
Beschluss-Nr.: 155-09/2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

**Ersatzbekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre
zur Sicherung der Planung der
1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 – zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 490/2, 490/3 und 490/10 der Flur 1, Gemarkung Ketzin.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

**Bekanntmachungsanordnung zur Ersatzbekanntmachung der Satzung über die
Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der
1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,

im Stadthaus, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel, OG Raum 12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 30.01.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel beschloss in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 235/2 mit einer Fläche von ca. 4.900 m².

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ausweisung eines weiteren Baufensters für die Errichtung eines Ferienhauses. Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da keine Änderung der sonstigen Planungskonzeption bzw. der sonstigen Festsetzungen erfolgt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Vegetation und Tierwelt
- Aufzeigen und Einschätzung von Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten in der Umgebung des Plangebiets
- Auflistung der Biotoptypen im Plangebiet mit Bewertung
- Nennung der im Plangebiet vorhandenen Flora, Gehölze und Fauna
- Einschätzung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzrechtliche Prüfung

- Bewertung erforderlicher Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits vom 06.11. bis 06.12.2017. Wegen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen der Planung werden erneute Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 15.04. – 15.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

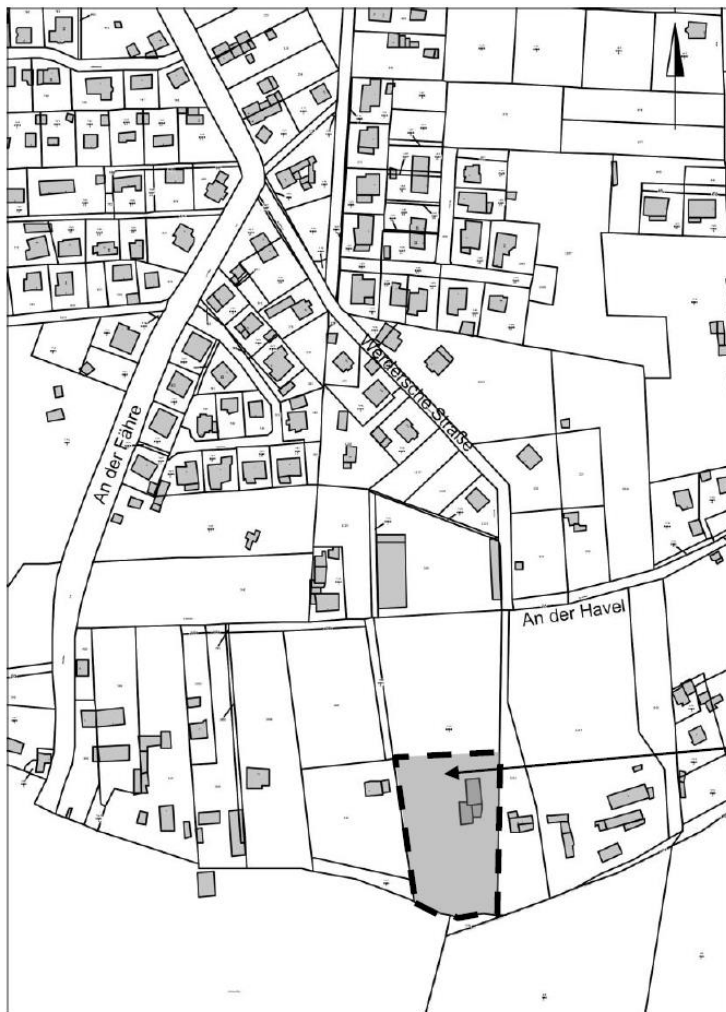
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch unter www.ketzin.de -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, den 30.01.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich VBP 01/01
„Ferienwohnungen an der Havel“,
1. Änderung
Gemarkung Ketzin,
Flur 1, Flurstück 235/2

Havel

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 11.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“, Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstücke 14/1, 58, 61, 45 tlw., 48/14 tlw., 33 tlw. und 49/3 tlw. mit einer Größe von ca. 4,4 ha beschlossen hat.

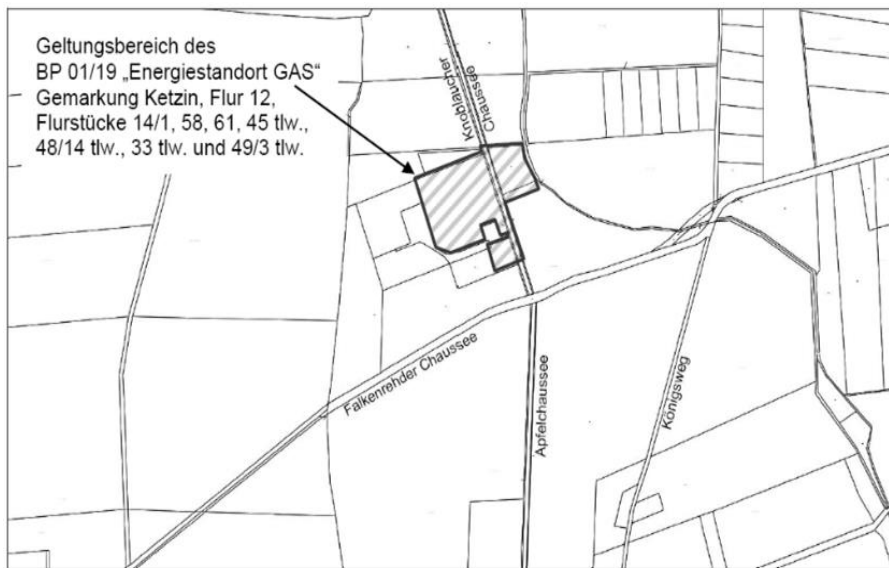
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für bauliche Erweiterungen an dem vorhandenen Betriebsstandort.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der östliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich in dem des Bebauungsplans 02/02 "Renergiefarm Knoblauch" und ist dort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt, da das Gebiet nicht dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann. Folglich wird die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

Ketzin/Havel, den 12.02.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ketzin/Havel

Zur Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
- des Ortsbeirates des Ortsteils Etzin
- des Ortsbeirates des Ortsteils Falkenrehde
- des Ortsbeirates des Ortsteils Paretz
- des Ortsbeirates des Ortsteils Tremmen
- des Ortsbeirates des Ortsteils Zachow

am 26.05.2019.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburger Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburger Kommunalwahlverordnung findet am **26.03.2019 um 14:00 Uhr in Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, im Rathaussitzungssaal** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist gemäß § 4 Abs.1 BbgKWahlV befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG)

Ketzin/Havel, 13.02.2019

gez. Thiele
Wahlleiterin

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 31. Januar 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“ vom 16. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 83) wurde durch Artikel 2 der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018 (GVBl. 2019 II Nr. 5) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ketziner Havelinseln“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Ende des amtlichen Teils

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin/Havel

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ketzin/Havel werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 03. Mai 2019 um 18:00 Uhr im Rathaussitzungssaal, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abrechnung des Haushaltsjahres 2018/2019
3. Aufstellung des Haushaltsplanes 2019/2020
4. Informationen zu Veränderungen im Jagdvorstand
5. Verschiedenes

Anträge an die Jagdgenossenschaft müssen bis zum 16. April 2019 schriftlich beim Jagdvorsteher Oliver Mußhoff, Falkenrehder Chaussee 6 B, 14669 Ketzin/Havel eingegangen sein.

Ketzin/Havel den 11. Februar 2019

gez. Oliver Mußhoff
Jagdvorsteher

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ketzin/Havel werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am Sonnabend, den 27.04.2019 um 10:00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1E, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 24.03.2018
3. Jahresbericht des Vorstandes
- 4 Rechnungsprüfungsbericht 2018/2019
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2018/2019
7. Aufstellung des Haushaltsplanes 2019/2020
8. Beschlussfassung
9. Verschiedenes

Ketzin/Havel OT Zachow, den 31.01.2019

gez. Der Jagdvorsteher

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel